Frankfurt School of Finance & Management
German Excellence. Global Relevance.

Anlage 2
zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management

Qualifikationsrichtlinien für Lehrkräfte an der Fakultät der Frankfurt School

1. Einleitung

Die Frankfurt School of Finance & Management beschäftigt qualifizierte Lehrkräfte in ihrer Fakultät gemäß den Standards von *AACSB International*, die in den *Eligibility Procedures and Accreditation Standards for Business Accreditation* (Juli 2020) festgelegt sind. In diesem Dokument werden die Kriterien beschrieben, die sicherstellen, dass die Standards erfüllt werden und dass diese mit der Mission, der Vision und den strategischen Zielen der Frankfurt School übereinstimmen.

2. Kategorien der Fakultätsmitglieder

Die Kategorien, die den Status eines qualifizierten Fakultätsmitglieds feststellen, werden anhand der akademischen Ausbildung, der ersten Lehrerfahrung und der kontinuierlichen akademischen und beruflichen Aktivität bestimmt. Wie in den *Guiding Principles and Standards for Business Accreditation* (Jahr 2020, S. 30-31) beschrieben, werden die folgenden vier Kategorien zur Klassifizierung von Lehrkräften angewandt:

		Kontinuierliche Aktivitäten	
		Akademische Aktivität (Forschung/Lehre)	Angewandte/Praktische Aktivität
akademische Ausbildung und erste Berufs-erfahrung	Höchster akademischer Abschluss (je nach Land Terminal degree/PhD/Doktor-grad/Habilitation)	*Scholarly Academics (SA)*	*Practice Academics (PA)*
	Masterabschluss; Berufserfahrung von substanzieller Dauer und Verantwortung	*Scholarly Practitioners (SP)*	*Instructional Practitioners (IP)*

Scholarly Academics (SA) sind Lehrkräfte der Fakultät, die in der Regel den höchsten Hochschulabschluss in dem Fachgebiet haben, in dem sie lehren und die kontinuierlich ihre Aktualität und Relevanz durch Lehre und Aktivitäten auf ihrem Lehrgebiet aufrechterhalten. Als Teil ihres wissenschaftlichen Portfolios wird von den SA in der Regel erwartet, dass sie zu Themen ihres Lehrgebietes einige Publikationen veröffentlichen und ihre Arbeit Gegenstand von Peer- und Herausgeber-Reviews ist. Zusätzlich zu Facharbeiten in ihrem Lehrgebiet, können SA auch Arbeiten zu Themen außerhalb ihres Lehrgebiets vorlegen, die aber den Missionsgedanken der Frankfurt School erfüllen und so ihre Rolle als SA an der Frankfurt School widerspiegeln.

Practice Academics (PA) sind Lehrkräfte der Fakultät, die in der Regel den höchsten Hochschulabschluss in dem Fachgebiet haben, in dem sie lehren und die kontinuierlich

ihre Aktualität und Relevanz durch berufliches Engagement, Interaktion und Aktivitäten auf ihrem Lehrgebiet aufrechterhalten.

Scholarly Practitioners (SP) sind Lehrkräfte der Fakultät, die in der Regel einen Masterabschluss in dem Fachgebiet haben, in dem sie lehren und die zum Zeitpunkt der Einstellung über fundierte Berufserfahrung im Hinblick auf Dauer und Verantwortung verfügen; sie erhalten ihre Aktualität und Relevanz aufrecht durch Lehre, die sich auf ihren beruflichen Hintergrund bezieht und Erfahrung auf ihrem Lehrgebiet.

Instructional Practitioners (IP) sind Lehrkräfte der Fakultät, die in der Regel einen Masterabschluss in dem Fachgebiet haben, in dem sie lehren und die zum Zeitpunkt der Einstellung über fundierte Berufserfahrung im Hinblick auf Dauer und Verantwortung verfügen; sie erhalten ihre Aktualität und Relevanz aufrecht durch kontinuierliche Berufserfahrung, Engagement, das sich auf ihren beruflichen Hintergrund bezieht, sowie Erfahrung auf ihrem Lehrgebiet.

Personen, die die Kriterien der Frankfurt School für diese Kategorien nicht erfüllen, werden als *Additional Faculty* (zusätzliche Lehrkräfte der Fakultät) eingestuft.

Die (Neu-)Einstufung der Lehrkräfte wird mindestens einmal jährlich vorgenommen.

3. Definition der Kriterien

3.1. *Scholarly Academics*

Fakultätsmitglieder, die als *Scholarly Academics* definiert werden, benötigen eine akademische Erstvorbereitung in Kombination mit anschließender Entwicklung wissenschaftlicher Aktivitäten, welche relevante, aktuelle Theorien der Wirtschaft und des Managements integrieren, die im Einklang mit dem Auftrag, den erwarteten Ergebnissen und den grundlegenden Strategien der Frankfurt School sind. In der Praxis müssen *Scholarly Academics* an der Frankfurt School Folgendes nachweisen:

3.1.1. Akademische Erstvorbereitung

Um sich für eine akademische Erstvorbereitung zu qualifizieren, müssen *Scholarly Academics* an der Frankfurt School einen der folgenden Nachweise erbringen:

- eine Promotion mit Bezug zum Lehrgebiet
- eine Promotion in einem anderen Fach mit zusätzlicher Vorbereitung im Bereich des Lehrgebiets

3.1.2. Akademisches Engagement

Um sich für akademisches Engagement zu qualifizieren, müssen *Scholarly Academics* Aktualität und Relevanz in ihrem Fachgebiet nachweisen. An der Frankfurt School wird dies festgestellt durch:

- innerhalb einer Periode von fünf Jahren drei publizierte Zeitschriftenartikel, die ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben, oder eine Publikation in einer der Zeitschriften, die auf der Liste der anerkannten Zeitschriften der Frankfurt School stehen
- innerhalb einer Periode von fünf Jahren auf fünf Punkte der Liste Wissenschaftlicher Aktivitäten kommen (Liste siehe unter 3.1.3.)

3.1.3. Liste Wissenschaftlicher Aktivitäten

- in den vergangenen fünf Jahren publizierte Fachartikel, deren Qualität durch Peer-Review-Verfahren belegt ist (ein Punkt pro Artikel)
- in den vergangenen fünf Jahren publizierte Fachartikel, die nicht Gegenstand einer Peer-Review waren (ein Punkt pro Artikel)

- Gutachtertätigkeit für eine wissenschaftliche Fachzeitschrift (ein Punkt pro Zeitschrift und Beitrag)
- Herausgeber oder Mitherausgeber einer wissenschaftlichen oder Branchenfachzeitschrift (ein Punkt pro Zeitschrift)
- Mitglied eines Redaktionsausschusses einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift (ein Punkt pro Zeitschrift)
- aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz als Referent/Diskutant/ Panelist (je ein Punkt)
- Verantwortung für die inhaltliche Entwicklung von Studienprogrammen (je ein Punkt)
- aktive Mitarbeit in wissenschaftlichen Organisationen/Gesellschaften (je ein Punkt)
- akademische Auszeichnungen, Preise usw. (je ein Punkt)
- administrative Verantwortung als *Module Coordinator*, *Academic Director*, Mitglied des *Curriculum Committees*, Mitglied des *Accreditation & Continuous Improvement Committees*, Mitglied des Fakultätsrates etc.
- aktive Teilnahme an oder Leitung von Kurs-/Programmentwicklung und/oder -innovationsprozessen

3.1.4. Ausnahmen

- für den Zeitraum von fünf Jahren nach dem Abschlussdatum ihrer Promotion oder Habilitation gelten Fakultätsmitglieder als *Scholarly Academics*, ohne weitere Entwicklungsaktivitäten nachweisen zu müssen
- Doktoranden, die mit Ausnahme Dissertation alle übrigen Anforderungen des Doktorandenprogramm abgeschlossen haben (*ABD – all but dissertation*), gelten für maximal drei Jahre als *Scholarly Academics*, ab dem Eintritt in diese Phase
- bei Disziplinen, in denen Fachbeiträge traditionell nicht in deutschen Fachzeitschriften veröffentlicht werden (z. B. in Rechtswissenschaften), kann der *Vice President Academic Affairs* entscheiden, dass bestimmte Arten von Veröffentlichungen für die Bewertung ihrer Aktualität in dieser Disziplin als gleichwertig zu behandeln sind. Zum Beispiel können für ein Fakultätsmitglied im Fachbereich Rechtswissenschaften Kommentare zu neuen Gesetzen und Verordnungen als gleichwertige Veröffentlichungen betrachtet werden.

3.2. *Practice Academics*

Fakultätsmitglieder, die als *Practice Academics* definiert werden, benötigen eine akademische Erstvorbereitung in Kombination mit anschließender Entwicklung <u>berufspraktischer Aktivitäten</u>, welche relevante, <u>aktuelle Praktiken</u> der Wirtschaft und des Managements integrieren, die im Einklang mit dem Auftrag, den erwarteten Ergebnissen und den grundlegenden Strategien der Frankfurt School sind. In der Praxis müssen *Practice Academics* an der Frankfurt School Folgendes nachweisen:

3.2.1. Akademische Erstvorbereitung

Um sich für eine akademische Erstvorbereitung zu qualifizieren, müssen *Practice Academics* an der Frankfurt School einen der folgenden Nachweise erbringen:

- eine Promotion in einem <u>für die Lehre relevanten Fach</u>
- eine Promotion in einem anderen Fach mit zusätzlicher Vorbereitung im Bereich des Lehrgebiets

3.2.2: Berufliches Engagement

Um sich für berufliches Engagement zu qualifizieren, müssen *Practice Academics* ein nachhaltiges berufliches Engagement durch Aktivitäten nachweisen, die eine Verbindung zur Berufspraxis herstellen. Dazu muss das Fakultätsmitglied in den letzten fünf Jahren mindestens fünf valide Erfahrungen in folgenden Kategorien vorweisen können:

- Fachbeiträge: Veröffentlichung von praxisorientierten Fachbeiträgen, einschließlich Lehrbüchern und Fallstudien (je ein Punkt)
- Beratung: Beratungs- und Forschungstätigkeiten (einschließlich für den Staat), die den Hauptberuf ergänzen (ein Punkt pro Tätigkeit)
- Executive Education: eine führende Rolle bei der Entwicklung, Vorbereitung und/oder Lehre Executive-Education-Programmen (je ein Punkt)
- berufliche Weiterbildung (d. h. Kurse, die zu einer beruflichen Zertifizierung führen, Seminare, Konferenzen usw.) in ihrem Lehrbereich (je ein Punkt)
- sonstige berufliche Tätigkeiten, die einen Kontakt zur Wirtschaft belegen:
  - Herausgeber oder Gutachter für eine anerkannte Fachzeitschrift (ein Punkt pro Zeitschrift)
  - aktive Mitarbeit in Gremien von Unternehmen oder gemeinnützigen Organisationen (je ein Punkt)
  - aktive Mitarbeit in Berufsverbänden (einschließlich Fachausschüssen oder Kommissionen) (je ein Punkt)
  - Preise und Ehrungen als Nachweis beruflicher Spitzenleistungen (je ein Punkt)
  - Einladungen von Berufsverbänden zu Fachvorträgen vor einem Publikum (je ein Punkt)
  - sichtbare Medienpräsenz (z. B. Meinungsartikel in führenden nationalen oder internationalen Nachrichtenmedien) als Nachweis für herausragende fachliche Leistungen (je ein Punkt)
  - aktive Teilnahme an einer Fachkonferenz als Organisator/Referent/ Diskutant/Panelist

3.3. *Scholarly Practitioners*

Fakultätsmitglieder, die als *Scholarly Practitioners* (SP) definiert sind, müssen sowohl die Kriterien für die akademische Erstvorbereitung und die berufliche Vorbereitung als auch die Kriterien für ein nachhaltiges Engagement in den letzten fünf Jahren erfüllen und zeigen, dass sie in der Lage sind, über die Dimensionen ihrer Disziplin zu reflektieren. In der Praxis müssen Fakultätsmitglieder der Frankfurt School Folgendes nachweisen:

3.3.1. Akademische Erstvorbereitung:

Um als *Scholarly Practitioners* an der Frankfurt School definiert zu werden, müssen Fakultätsmitglieder der Frankfurt School eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- mindestens ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (Diplom) in einem einschlägigen Fach
- mindestens ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (Diplom) in einem anderen Fach mit signifikanter Erfahrung im Unterrichten des Faches
- ein geeigneter spezialisierter Hochschulabschluss (Recht, Steuern, Rechnungswesen), wenn in einem dieser Fächer unterrichtet wird

In bestimmten Fällen kann der Status der *Scholarly Practitioner (SP)* oder der *Instructional Practitioner (IP*) für Personen ohne Masterabschluss vergeben werden, wenn die Tiefe, Dauer, der Anspruch und die Komplexität ihrer Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Einstellung den fehlenden Masterabschluss aufwiegt.

3.3.2. Berufliche Vorbereitung

Scholarly Practitioners an der Frankfurt School müssen bedeutende berufliche Leistungen nachweisen, die für ihren primären Lehrbereich relevant sind. Bedeutende berufliche Leistungen werden als fünf Jahre verantwortungsvolle Arbeit im Bereich der primären Lehrverantwortung definiert.

3.3.3. Wissenschaftliches Engagement

Um die Kriterien für wissenschaftliches Engagement zu erfüllen, müssen *Scholarly Practitioners* an der Frankfurt School zusätzlich ihre Aktualität in ihrem Lehrgebiet durch Nachweise ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit belegen. Dies wird durch mindestens fünf validierende wissenschaftliche Erfahrungen in den letzten fünf Jahren nachgewiesen, von denen mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen sein müssen:

- mindestens zwei hochwertige Veröffentlichungen in den letzten fünf Jahren (mit oder ohne Begutachtung) (je ein Punkt)
- Gutachtertätigkeit für eine wissenschaftliche Zeitschrift (ein Punkt pro Zeitschrift)
- Herausgeber oder Mitherausgeber einer akademischen oder Fachzeitschrift (ein Punkt pro Zeitschrift)
- Mitglied eines Redaktionsausschusses einer wissenschaftlichen Zeitschrift (ein Punkt pro Zeitschrift)
- aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz (je ein Punkt)
- Verantwortung für die inhaltliche Entwicklung von Programmen (je ein Punkt)
- aktive Mitarbeit in wissenschaftlichen Organisationen/Gesellschaften (je ein Punkt)
- akademische Auszeichnungen, Preise usw. (je ein Punkt)

3.4. *Instructional Practitioner*

Fakultätsmitglieder, die als *Instructional Practitioner (IP)* eingestuft werden, müssen sowohl die Kriterien für die akademische Vorbereitung als auch für ein andauerndes berufliches Engagement in den letzten fünf Jahren erfüllen. In der Praxis müssen die Fakultätsmitglieder der Frankfurt School Folgendes nachweisen:

3.4.1. Akademische Erstvorbereitung:

Um sich für diese zu qualifizieren, müssen Fakultätsmitglieder der Frankfurt School eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- mindestens ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (Diplom) in einem einschlägigen Fach
- mindestens ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (Diplom) in einem anderen Fach mit signifikanter Erfahrung im Unterrichten des Faches
- ein geeigneter spezialisierter Hochschulabschluss (Recht, Steuern, Rechnungswesen), wenn in einem dieser Fächer unterrichtet wird

3.4.2. Berufliches Engagement

Instructional Practitioners an der Frankfurt School müssen bedeutende berufliche Leistungen nachweisen, die für ihren primären Lehrbereich relevant sind. Bedeutende berufliche Leistungen werden als verantwortungsvolle Arbeit im Bereich der primären Lehrverantwortung innerhalb der letzten fünf Jahre definiert.

Sollte die Fünfjahresanforderung nicht erfüllt sein, können *Instructional Practitioners* an der Frankfurt School einen Nachweis über berufliches Engagement durch mindestens drei Jahre verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der primären Lehrverantwortung erbringen, ergänzt durch fünf Aktivitäten, die den Bezug zur Praxis in den letzten fünf Jahren belegen, wie z. B:

- beruflicher Aufstieg (je ein Punkt)
- Veröffentlichung von praxisorientierten Fachbeiträgen (je ein Punkt)
- umfangreiche Beratungsprojekte (Inhalt und Dauer) (je ein Punkt)
- aktive Mitarbeit in Gremien von Unternehmen oder Non-Profit-Organisationen (ein Punkt pro Gremium)
- aktive Mitarbeit in Berufsverbänden (ein Punkt pro Verband)
- berufliche Weiterbildung (z. B. Kurse, die zu einer beruflichen Zertifizierung führen), Seminare, Konferenzen usw. in ihrem Lehrbereich (ein Punkt pro Aktivität)

- Entwicklung und/oder Lehre in Executive Education-Programmen (jeweils ein Punkt)
- Einladungen von Berufsverbänden zu Fachvorträgen vor einem Publikum (je ein Punkt)

3.5. Sonstige Qualifikationen

Fakultätsmitglieder, die keiner der vier vorgenannten Kategorien entsprechen, gelten als *Additional Faculty*. Zur Unterstützung ihrer Mission fördert die Frankfurt School den Erwerb zusätzlicher akademischer Qualifikationen sowie die Erweiterung des akademischen oder beruflichen Engagements dieser Fakultätsmitglieder, mit dem Ziel einer Höherstufung.